



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung • Postfach 101462 • 99804 Eisenach • Amt: 01.6

BÜRO STADTRAT

Herr
Patrick Wieschke
Vorsitzender der NPD-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
04.09.2019

Beantwortung der Anfrage der NPD-Stadtratsfraktion - Kosten des Rechtsstreites über den verweigerten Handschlag der Oberbürgermeisterin (AF-0014/2019)

Ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1. und 2.

Die tatsächlichen Kosten können erst nach einer entsprechenden Kostenfestsetzung durch die beteiligten Instanzgerichte abschließend benannt werden. Ohne Kostenfestsetzungsbeschluss können die Kosten nicht seriös beziffert werden, da z.B. die außergerichtlichen Kosten des Klägers nicht abschließend bekannt sind.

zu 3.

In der vorläufigen Haushaltsführung sind alle Ausgaben zu leisten, die rechtlich verpflichtend und/oder unaufschiebbar notwendig sind. Die Unaufschiebbarkeit leitet sich aus den gegebenen Fristen ab. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus dem Umstand, dass die Stadt Eisenach als Beklagte in das Verfahren gezwungen wurde und die Nichtzulassungsbeschwerde als das Mittel zur Rechtswahrung der Beklagten erforderlich war.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbuerou@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 16:00 Uhr	Do 7:00 – 18:00 Uhr
Di 8:00 – 18:00 Uhr	Fr 8:00 – 16:00 Uhr
Mi 8:00 – 13:00 Uhr	Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung.

Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.